

RS OGH 1988/5/31 4Ob42/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1988

Norm

ZPO §405 G

ZPO §502 Abs4 Z1 HII

Rechtssatz

Auch Verfahrensfehler der zweiten Instanz von erheblicher Bedeutung unterliegen der Prüfung durch den Obersten Gerichtshof. Eine Verletzung des § 405 ZPO - auch in der Form, daß das Berufungsgericht über ein nicht mehr zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gehörendes Begehren abgesprochen hat - ist eine erhebliche Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift, welche die Rechtssicherheit gefährdet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 42/88
Entscheidungstext OGH 31.05.1988 4 Ob 42/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0041122

Dokumentnummer

JJR_19880531_OGH0002_0040OB00042_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at